

# Stadt Dessau-Roßlau

## Richtlinie

### der Stadt Dessau-Roßlau zur Kindertagespflege

Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	23. Juni 2010	31. Juli 2010	08/10, S. 13-16	01. August 2010

#### **Hinweis:**

*Bei der hier abgedruckten Fassung o. g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des Elbe-Fläming-Kurier oder des „Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab in der Lokalausgabe der „Mitteldeutschen Zeitung“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.*

**Richtlinie  
der Stadt Dessau-Roßlau zur Kindertagespflege**

**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeine Vorschriften</b>	
1. Rechtsgrundlagen	1
2. Geltungsbereich	2
3. Grundsätze der Gewährung	2
4. Strukturen der Kindertagespflege	2
<b>II. Finanzierung</b>	
5. Finanzierung durch die Stadt Dessau-Roßlau	3
6. Elternbeiträge	3
<b>III. Mitwirkung der Tagespflegeperson</b>	
7. Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson	4
8. Arbeits- und sozialrechtlicher Status	4
<b>IV. Mitwirkung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe</b>	
9. Prüfung der räumlich-materiellen und pädagogischen Voraussetzungen	5
10. Erteilung der Pflegeerlaubnis	5
<b>V. Sonstiges</b>	
11. Gesundheitsvorsorge	5
12. Eingewöhnungszeit	5
<b>VI. Kinder- und Jugendhilfestatistik</b>	
13. Zweck und Umfang der Erhebung	5
<b>VII. Vertragsregelungen</b>	
14. Vereinbarungen	6
15. Inkrafttreten	6

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **1. Rechtsgrundlagen**

- 1.1. Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil –  
Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 , BGBl IS. 3015  
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 28. März 2009 BGBl I S. 634
- 1.2. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - Krankenversicherung –  
Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477)  
zuletzt geändert durch Artikel 6 G v. 21.12.2008 I S. 2940
- 1.3. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung –  
Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, 1990 S.1337 in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 BGBl. I S.754, 1404, 3381), zu-  
letzt geändert durch Artikel 15 Abs. 97 des Gesetzes  
vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S.160)
- 1.4. Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –  
vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1254) , zuletzt geändert durch Artikel 4 des  
Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959)
- 1.5. Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –  
Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S.1163 in der Fassung der Be-  
kanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134)  
zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I  
S. 2586) Rechtsstand 1. Januar 2009 zuletzt bearbeitet 24. Dezember 2008
- 1.6. Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung  
für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz- TAG) BGBl. Teil I Nr. 76/ 2004 vom  
27. Dezember 2004
- 1.7. Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfe-  
entwicklungsgesetz- KICK) BGBl. Teil I Nr. 57/ 2005 vom 08. September 2005
- 1.8. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim  
Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zu-  
letzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S.  
2586)
- 1.9. Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in  
Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz- KiföG) vom 10. Dezember 2008  
BGBl. Teil I Nr. 57
- 1.10. Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in  
Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (Kinderförderungsgesetz- KiFöG) in der  
Fassung vom 05. März 2003 GVBl. LSA 2003, S.48),zuletzt geändert durch Gesetz  
vom 17. Dezember 2008 GVBl. LSA S.448
- 1.11. Tagespflegeverordnung (TagesPfIVO) vom 11. November 2003 GVBl. LSA 2003,  
S.294

## **2. Geltungsbereich**

- 2.1. Nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 KiFöG LSA hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Dessau-Roßlau bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Bei Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann der Anspruch auch durch das Angebot einer Tagespflegestelle erfüllt werden.
- 2.2. Die Richtlinie regelt die Kindertagespflege im Sinne der §§ 3; 6 KiFöG LSA als Alternative zur Förderung in Kindertageseinrichtungen und als qualifiziertes frühes Förderungsangebot für:
  - Kinder im Alter von **0 Jahren** bis zum vollendeten **3. Lebensjahr** und im Sinne der §§ 23; 24 SGB VIII für
  - Kinder vom **vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt** als **ergänzendes** Angebot zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, außerhalb der Öffnungszeiten.
- 2.3. Anspruchsberechtigt sind Kinder, die Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Dessau-Roßlau haben und durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau vermittelt werden. Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich **vorwiegend** an Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
- 2.4. Die Richtlinie gilt nicht für:
  - eine von den Personensorgeberechtigten selbst organisierte Betreuung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder familiärer Unterstützung.
  - Kindertagesbetreuung durch Dritte, die nicht im Besitz einer Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII sind.

## **3. Grundsätze der Gewährung**

- 3.1. Kindertagespflege wird auf Antrag durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 23 SGB VIII vermittelt und gefördert wenn:
  - Die Personensorgeberechtigten das Angebot der Tagespflege für ihre Kinder zwingend benötigen, um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, Aus- Fort- und Weiterbildung oder die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung zu sichern.
  - Sie in der Person des Kindes begründet ist und für das Wohl des Kindes erforderlich und geeignet erscheint (z.B. Verhaltensauffälligkeiten).
  - Aufgrund des Gesundheitszustandes des Kindes eine medizinische Indikation besteht.
  - Der besondere Erziehungsbedarf im Rahmen der Hilfe zur Erziehung dadurch sichergestellt werden kann.
- 3.2. In begründeten Ausnahmefällen kann darüber hinaus nach Prüfung der Notwendigkeit die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gewährt werden.
- 3.3. Eine Tagespflegeperson darf im Sinne des § 43 Abs. 3 SGB VIII und des KiFöG § 6 (3) neben den eigenen Kindern nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen.

## **4. Strukturen der Kindertagespflege**

### **4.1. Bedarfsgerechtes Angebot**

Für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird unter den Voraussetzungen des Punktes 3.1. dieser Richtlinie, entsprechend des Bedarfs eine Betreuung in Kindertagespflege angeboten.

### **4.2. Ergänzendes Angebot**

Im begründeten Einzelfall, entsprechend des individuellen Hilfebedarfs, können Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege betreut werden. Das Angebot kann auch als Ergänzung zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung genutzt werden.

#### 4.3. **Tagespflege als Hilfe zur Erziehung**

Auf der Grundlage der §§ 27 (2), 36 SGB VIII kann Tagespflege als Hilfe zur Erziehung im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens gewährt werden. Dafür ist die Qualifikation der Tagespflegeperson als eine im § 21 (3) KiföG genannte Qualifikation zwingend erforderlich.

#### 4.4. **Ort der Tagespflege**

Die Kindertagespflege kann erfolgen:

- Im Haushalt der Tagespflegeperson.
- In anderen geeigneten Räumen im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfes außerhalb des Haushaltes der Personensorgeberechtigten.

## II. **Finanzierung**

### 5. **Finanzierung durch die Stadt Dessau-Roßlau**

#### 5.1. **Laufende Geldleistung**

5.1.1. Die Stadt Dessau-Roßlau ersetzt der Tagespflegeperson die materiellen Aufwendungen (Sachaufwand) und einen angemessenen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 SGB VIII in Form einer laufenden monatlichen Geldleistung.

5.1.2. Der Betrag der laufenden Geldleistung berücksichtigt die Anzahl, den Betreuungsumfang, sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder. Der Betrag wird fällig, wenn mindestens **1** Kind betreut wird.

5.1.3. Erstattet werden auch:

- Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen
- Beitrag zur Alterssicherung in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen
- Beitrag zur Unfallversicherung in Höhe 100 % der nachgewiesenen Aufwendungen max. 100 €/ Jahr.

5.1.4. Die unter Punkt 5.1. 3 genannten Versicherungsbeiträge werden für jeden Monat erstattet, unabhängig davon, ob ein Kind zur Betreuung durch das Jugendamt vermittelt wurde.

#### 5.2. **Einmalige Geldleistung**

Die Stadt Dessau- Rosslau gewährt auf Antrag nach Prüfung des Einzelfalles:

- Einen Zuschuss zur Finanzierung einer kostenpflichtigen Qualifizierung in Höhe von **30 €** für den Vorbereitungskurs und **100 €** für den Grundkurs.
- Einen Zuschuss für die Erstausrüstung vor Aufnahme der Tätigkeit von bis zu **400 €**.

Die einmalige Geldleistung wird in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses gewährt. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Auf die Gewährung der einmaligen Geldleistung besteht kein Rechtsanspruch.

### 6. **Elternbeiträge**

Auf der Basis des § 13 KiföG und der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau“ erhebt die Stadt Dessau-Roßlau Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege. Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des zu betreuenden Kindes. Die Personensorgeberechtigten erhalten darüber einen Bescheid.

### III. Mitwirkung der Tagespflegeperson

#### 7. Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson

7.1. Die Tagespflegeperson muss persönlich und gesundheitlich geeignet sein. Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder muss durch eine geeignete pädagogische Fachkraft gem. § 21(3) KiFöG gewährleistet sein.

##### Geeignete pädagogische Fachkraft ist

- eine staatlich anerkannte/ er Erzieherin/ er
- ein/e Diplom-Sozialpädagogin/e
- wer über einen Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1981 (GVBl. LSA S. 472) verfügt, wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist
- über einen Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterabschluss mit der Schwerpunktausbildung Frühpädagogik verfügt.

7.2. Liegt eine entsprechende Qualifikation **nicht** vor, hat die Tagespflegeperson vor Aufnahme des ersten Kindes die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes zur Fortbildung von Tagespflegepersonen nachzuweisen.

7.3. Hinsichtlich der persönlichen Eignung hat die Tagespflegeperson dem Jugendamt bei erstmaligem Vertragsabschluss folgende Unterlagen einzureichen:

- Formloser Antrag auf Prüfung der Qualifikation und Eignung als Tagespflegeperson
- Tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Allgemeinbildenden Schule
- Nachweis über eine Berufsausbildung (sh. Punkt 7.1.) bzw. die Teilnahme an einer Fortbildung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts
- Ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes
- Gesundheitszeugnis
- Teilnahmebestätigung am Kurs für 1. Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern
- Konzeptionelles Angebot.

Lebt die Tagespflegeperson in einer Ehe, Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft, so hat der/ die Partner/ in vorzulegen:

- ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes
- Gesundheitszeugnis

7.4. Die Tagespflegeperson soll über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen.

7.5. Bei Betreuungsverhältnissen ab dem 1. Kind ist eine Erlaubnis zur Tagespflege gem. § 43 SGB VIII beim Jugendamt **schriftlich** zu beantragen.

#### 8. Arbeits- und sozialrechtlicher Status

8.1. Die Tagespflegeperson übt eine sonstige selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) aus. Sie unterliegt der Steuer- und der Sozialversicherungspflicht. Die rechtliche Klärung im Einzelfall obliegt der Tagespflegeperson selbst.

#### **IV. Mitwirkung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

##### **9. Prüfung der räumlich- materiellen und pädagogischen Voraussetzungen**

Die Stadt Dessau-Roßlau prüft insbesondere:

- Die räumlich-materiellen, sanitär-technischen und pädagogischen Bedingungen.
- Den zur Verfügung stehenden Spiel- und Beschäftigungsraum im Gebäude und im Freien.
- Die Gewährleistung einer kindgemäßen Ausstattung mit Mobiliar.
- Das Vorhandensein von altersgerechtem Spiel- und Beschäftigungsmaterial.
- Den Rechtsanspruch des Kindes zur Betreuung in Kindertagespflege, den Bedarf der Betreuung im Rahmen eines besonderen Erziehungsbedarfes.

##### **10. Erteilung der Pflegeerlaubnis**

10.1. Die Erlaubnis wird zur Betreuung von bis zu **fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern** erteilt. Sie gilt längstens für **fünf Jahre**.

10.2. Die Erlaubnis kann versagt bzw. entzogen werden, wenn das Wohl des Kindes in der Tagespflegestelle nicht gewährleistet ist und die Tagespflegeperson nicht bereit ist, Gefährdungen abzuwenden.

#### **V. Sonstiges**

##### **11. Gesundheitsvorsorge**

11.1. Vor der erstmaligen Aufnahme in die Tagespflegestelle ist für jedes Kind gem. § 18 KiFöG eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung vorzulegen.

11.2. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, bei Auftreten einer nach § 6 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit bei einem von ihr betreuten Kind oder einem anderen Haushaltsangehörigen unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren.

11.3. Bei besonderen Vorkommnissen informieren sich die Personensorgeberechtigten, das Jugendamt und die Tagespflegeperson umgehend gegenseitig.

11.4. Die Tagespflegeperson sorgt für eine gesunde Ernährung in Absprache mit den Personensorgeberechtigten. Weiterhin unterstützt sie die gesunde Entwicklung des Kindes durch ausreichende Bewegung an der frischen Luft.

11.5. Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und der Suchtprävention darf in Anwesenheit der Kinder und in Räumen, die von Kindern benutzt werden, nicht geraucht werden.

11.6. Der Genuss von Alkohol und Drogen ist der Tagespflegeperson während der Anwesenheit der zu betreuenden Kinder untersagt.

##### **12. Eingewöhnungszeit**

Um den Kindern die Eingewöhnung zu erleichtern, sollte zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson eine stundenweise gestaffelte Eingewöhnungszeit von maximal 10 Tagen mit einer täglichen Betreuungszeit von max. 5 Stunden vereinbart werden.

#### **VI. Kinder- und Jugendhilfestatistik**

##### **13. Zweck und Umfang der Erhebung**

Der Bestand und der Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach § 3 KiFöG sind im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§§ 2 Abs. 2 Nr. 3; 24; 22 Abs. 1 i. V. mit §§ 79 SGB VIII) für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und fortzuschreiben. Zur Beurteilung der Auswirkungen der Kinder- und Jugendhilfe und zu deren Fortentwicklung sind u. a. laufende Erhebungen zur öffentlich geförderter Tagespflege durchzuführen. Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt dabei zu unterstützen.

## **VII. Vertragsregelungen**

### **14. Vereinbarungen**

- 14.1. Zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und der Stadt Dessau-Roßlau wird ein Betreuungsvertrag geschlossen.
- 14.2. Das Jugendamt erteilt der Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis.

### **15. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. des Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klemens Koschig  
Oberbürgermeister  
*Im Original unterschrieben und gesiegelt.*